

Trans-Kinder-Netz e.V. • Ebersstr. 80/80A • 10827 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Abteilung I – Bürgerliches Recht
Referat I A 2
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Vorstand

E-Mail: info@trans-kinder-netz.de

Datum: 10. Juli 2026

Seite 1 von 4

Stellungnahme des Trans-Kinder-Netz e.V.

zum Referentenentwurf des Kindschaftsmodernisierungsgesetzes (KiMoG)

Der Trans-Kinder-Netz e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (KiMoG) Stellung zu nehmen. Als größter bundesweiter Zusammenschluss von Familien mit minderjährigen transgeschlechtlichen, nichtbinären und geschlechtsdiversen Kindern und Jugendlichen begrüßen wir die grundlegende Zielsetzung der Reform. Die stärkere Orientierung am Kindeswohl, die ausdrückliche Berücksichtigung von Kinderrechten sowie die Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt stellen wichtige Fortschritte dar.

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf diejenigen Regelungen, die aus Sicht transgeschlechtlicher, nichtbinärer und geschlechtsdiverser Kinder sowie ihrer Familien von besonderer Bedeutung sind.

Executive Summary

Das Trans-Kinder-Netz e.V. begrüßt insbesondere:

- die Neudefinition des Kindeswohls,
- die stärkere Berücksichtigung des Kindeswillens,
- die ausdrückliche Berücksichtigung häuslicher Gewalt,
- die stärkere Stellung von Kindern als eigenständige Rechtsträger.

Wir empfehlen dringend und fordern daher:

- die ausdrückliche Erwähnung geschlechtlicher Identität in der Gesetzesbegründung,
- eine stärkere Berücksichtigung psychischer Gewaltformen,
- eine weitere Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern,
- die stärkere Anerkennung heutiger, vielfältiger Familienformen,
- die zeitnahe Modernisierung des Abstammungsrechts.

§ 1626 Abs. 3 Punkt 7 BGB-E – Kindeswohl

Bewertung:

Die Neufassung des Kindeswohlbegriffs stellt einen zentralen Fortschritt des Entwurfs dar.

Änderungsvorschlag:

„Zum Schutz und zur Entwicklung der Identität des Kindes gehört auch die geschlechtliche Identität sowie deren alters- und entwicklungsangemessene Berücksichtigung in familienrechtlichen Entscheidungen.“

Begründung:

Für transgeschlechtliche und nichtbinäre Kinder ist die geschlechtliche Identität ein wesentlicher Bestandteil ihrer Persönlichkeit. Eine Klarstellung erhöht die Rechtssicherheit und erleichtert die Anwendung der Vorschrift vor dem Hintergrund häufiger Konflikte zwischen den Sorgeberechtigten oder zwischen Sorgeberechtigten und ihren Kindern.

§ 1627 Abs. 3 Satz 2 BGB-E – Pflicht zur Rücksichtnahme

Bewertung:

Die Berücksichtigung von Unzumutbarkeit wird begrüßt.

Änderungsvorschlag:

„Bei der Bewertung der Zumutbarkeit können auch fortgesetzte psychische Belastungen, Herabwürdigungen oder die nachhaltige Entwertung der Persönlichkeit eines Kindes berücksichtigt werden.“

Begründung:

Kindeswohlgefährdungen entstehen nicht ausschließlich durch körperliche Gewalt. Dauerhafte psychische Belastungen können gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern haben. Das gilt insbesondere für Kinder, die ihre erlebte Geschlechtsidentität dauerhaft nicht leben dürfen.

§§ 1629 und 1630 BGB-E – Gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern

Bewertung:

Die Erleichterung gemeinsamer Sorge wird grundsätzlich unterstützt.

Änderungsvorschlag:

„Bei Entscheidungen über die gemeinsame Sorge sind die individuellen Belange des Kindes sowie bestehende Schutzbedürfnisse umfassend zu berücksichtigen.“

Begründung:

Das Kindeswohl muss auch künftig Vorrang vor Elternkonstellationen behalten.

§ 1632 Abs. 2 Punkt 4 BGB-E – Häusliche Gewalt

Bewertung:

Die erstmalige gesetzliche Definition häuslicher Gewalt wird ausdrücklich begrüßt.

Änderungsvorschlag:

„Zu den relevanten Auswirkungen psychischer Gewalt können auch nachhaltige Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung, des Selbstwertgefühls und der Identitätsentwicklung des Kindes gehören.“

Begründung:

Psychische Gewalt bleibt in familienrechtlichen Verfahren gegenüber körperlicher Gewalt häufig untergewichtet, obwohl sie erhebliche Auswirkungen auf das Kindeswohl haben kann.

§ 1652 Abs. 5 BGB-E – Regelungen zu Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Bewertung:

Die bestehenden Schutzmechanismen werden unterstützt.

Änderungsvorschlag:

„Dem alters- und entwicklungsangemessen feststellbaren Willen des Kindes ist besonderes Gewicht beizumessen.“

Begründung:

Das Recht auf körperliche Selbstbestimmung muss aufgrund der hinlänglich bewiesenen Langzeitfolgen konsequent gestärkt werden.

Vielfalt familiärer Lebensformen

Bewertung:

Der Entwurf erkennt die Bedeutung wichtiger Bezugspersonen für das Kindeswohl an.

Empfehlung:

Der Gesetzgeber sollte prüfen, wie soziale Elternschaften und weitere tatsächlich Verantwortung tragende Bezugspersonen künftig stärker rechtlich berücksichtigt werden können.

Abstammungsrecht

Bewertung:

Die fehlende Modernisierung des Abstammungsrechts stellt aus Sicht vieler sog. Regenbogen-Familien eine immense Belastung dar und gefährdet deren rechtliche Absicherung besonders in Krisensituationen wie Tod oder Krankheit.

Forderung:

Die Bundesregierung sollte zeitnah einen eigenständigen Referentenentwurf zur Modernisierung des Abstammungsrechts vorlegen, der soziale gegenüber rein biologischer Elternschaft gleichstellt. Trans-Kinder-Netz e.V. unterstützt die Stellungnahme des LSVD+.

Zusammenfassender Forderungskatalog

1. Klarstellung der geschlechtlichen Identität als Teil der geschützten Identität des Kindes.
2. Präzisierung zu psychischen Formen von Gewalt.
3. Weitere Stärkung von Beteiligungsrechten.
4. Stärkere Anerkennung vielfältiger Familienformen.
5. Zeitnahe Reform des Abstammungsrechts.
6. Sensibilisierung familiengerichtlicher Akteure für geschlechtliche Vielfalt.

Schlussbemerkung

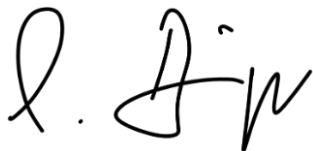
Das Trans-Kinder-Netz e.V. begrüßt die Zielrichtung des Entwurfs ausdrücklich. Die vorgesehene Stärkung von Kinderrechten, Identität, Beteiligung und Schutz vor Gewalt stellt einen wichtigen Fortschritt dar.

Gleichzeitig muss das Gesetzgebungsverfahren die ohnehin belasteten Lebensrealitäten transgeschlechtlicher, nichtbinärer und geschlechtsdiverser Kinder stärker schützen. Wir regen an, die vorgeschlagenen Ergänzungen im weiteren Verfahren zu prüfen und die Perspektive betroffener Kinder konsequent mitzudenken.

Trans-Kinder-Netz e.V. steht gerne für persönliche Gespräche oder für eine Anhörung zu unserer Stellungnahme zum Kindschaftsmodernisierungsgesetz zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand des Trans-Kinder-Netz e.V.



Ralf Bürger, Vorstand

Joanna Nieder, Vorstand